

Per E-Mail
Gemeinde Breitenbrunn
Kirchstraße 1
87739 Breitenbrunn

Wasserrecht

Gesch.-Nr.	33 - 6323.1
Bearbeiter/in	Frau Beck
Gebäude/Zi.Nr.	Gebäude 1, Raum 328
Besuchsadresse	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon	(08261) 995-345
Telefax	(08261) 995-10 345
E-Mail	franziska.beck @lra.unterallgaeu.de
Datum	16.06.2026

Einleitung von Mischwasser (entlastetes Mischwasser und gesammeltes Niederschlagswasser) aus dem Ortsteil Fürbuch in einen Graben durch die Gemeinde Breitenbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Breitenbrunn erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.10.2003 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Misch- und Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Fürbuch in einen Graben und von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Achsenried in das Krummbächle. Hinsichtlich der Misch- und Niederschlagswassereinleitung des Ortsteils Fürbuch (Nr. 2.4 des Bescheids vom 08.10.2003) war die Erlaubnis **bis zum 31.12.2023** befristet.

Da die für die Erteilung der neuen gehobenen Erlaubnis erforderlichen Antragsunterlagen in den Jahr 2023, 2024 und 2025 nicht rechtzeitig vorgelegt wurden, um das wasserrechtliche Verfahren vor Ende der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis durchzuführen, wurde auf Antrag der Gemeinde Breitenbrunn mit Bescheiden des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.10.2023, 26.11.2024 und 28.10.2025 jeweils eine beschränkte, auf ein Jahr befristete Erlaubnis erteilt. Die aktuell gültige beschränkte Erlaubnis ist **bis zum 31.12.2026** befristet.

Die Gemeinde Breitenbrunn beantragte mit Schreiben vom 30.03.2026 und Planunterlagen des Ingenieurbüros WipflerPLAN vom 30.03.2026 die Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von entlastetem Mischwasser und gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Fürbuch in einen Graben zum Weiherbach.



Im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren sind die verfahrensgegenständlichen Unterlagen vom 01.07.2026 bis einschließlich 31.07.2026 für einen Monat auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingestellt (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayWG, Art. 27 a BayVwVfG). Eine Auslegung der verfahrensgegenständlichen Unterlagen bei den Gemeinden sowie die Veröffentlichung auf den Internetseiten der betroffenen Gemeinden ist seit der Novellierung des BayWG zum 01.01.2026 nicht mehr erforderlich.

Dennoch bitten wir Sie um ortsübliche Bekanntmachung des beigefügten Bekanntmachungstextes **bis spätestens 26.06.2026**. Selbstverständlich können Sie auch gern auf der gemeindlichen Internetseite eine Verlinkung zur Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu veröffentlichen. Bitte schicken Sie uns nach Ablauf der Einwendungsfrist (**14.08.2026**) den Bekanntmachungstext sowie die bei Ihnen eingegangenen Einwendungen zurück. Vermerken Sie bitte auf dem Bekanntmachungstext das Datum bzw. den Zeitraum der ortsüblichen Bekanntgabe. Sollten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist keine Einwendungen bei Ihnen eingegangen sein, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Sofern die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässerbereiche oder betroffene Grundstückseigentümer nicht im Gemeindegebiet wohnen, bitten wir Sie, diese gesondert über das Vorhaben sowie die Auslegungs- und Einwendungsfrist zu verständigen und uns einen Abdruck des Verständigungsschreibens zuzuleiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Beck

Anlage

1 Bekanntmachungstext